



Aus der Ratssitzung

Der Einwohnergemeinderat hat sich an der Sitzung vom 24. Februar 2016 unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Im Bereich **Bauwesen** konnte eine neue Baubewilligungen unter Auflagen erteilt werden.
- Die **Musikschularife** für die Schuljahre 2016/17 und 2017/18 wurden beschlossen. Diese bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Vergleich mit anderen Musikschulen in der Region liegt die Musikschule Engelberg preislich im Mittelfeld.
- Die Budget-Talgemeinde vom 13. November 2012 bewilligte einen **jährlich wiederkehrenden Gemeindebeitrag bis 2015 an die Engelberg-Titlis Veranstaltungen GmbH** in der Höhe von CHF 95'000.00. Das Gesuch für diesen Gemeindebeitrag wurde erneuert. Der Einwohnergemeinderat unterstützt diesen Gemeindebeitrag weiterhin und beantragt der Talgemeinde vom 10. Mai 2016 die Genehmigung dieses Gemeindebeitrages bis ins Jahre 2018.
- Der Einwohnergemeinderat hat entschieden, beim **Projekt Gleitschneeschutz und Aufforstung Sitenwald-Rigidal** die Federführung zu übernehmen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 297'000.00 und werden durch mehrere Partner gemeinsam getragen. Das Geschäft wird ebenfalls der Talgemeinde vom 10. Mai 2016 zur Genehmigung unterbreitet.
- Im Jahre 2008 beschloss der Einwohnergemeinderat erstmals für die **Entlastungsdienste des Schweizerischen Roten Kreuzes Unterwalden**, welche betreuende und pflegende Angehörige in Engelberg in Anspruch nehmen, einen Defizitbeitrag von CHF 14.00 pro Stunde zu übernehmen. Dieser Beschluss wurde mehrmals verlängert. Dank dem Entlastungsdienst können behinderte und pflegebedürftige Menschen länger zu Hause durch ihre Angehörigen gepflegt und betreut werden. Wenn mit der Pflege durch Angehörige ein Heimeintritt verzögert werden kann, bedeutet dies für die Einwohnergemeinde eine Entlastung bei den Beiträgen an die ungedeckten Pflegekosten. Der Entlastungsdienst hat in der Vergangenheit auch geholfen, die Wartezeit bis zum Heimeintritt zu überbrücken, wenn im Erlenhaus kein Zimmer frei war. Der Einwohnergemeinderat hat nun entschieden, diesen Defizitbeitrag weiterhin auszurichten und befristete diesen Entscheid bis am 31. Dezember 2018.

- Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Bei Verbundaufgaben erfolgt die Finanzierung durch den Bund nicht nach starren Einzelsubventionen, sondern mit Pauschal- oder Globalbeiträgen. Dafür werden **Programmvereinbarungen im Umweltbereich** zwischen Bund und Kanton abgeschlossen. Diese umfassen Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Schutzwald, Natur und Landschaft, Biodiversität im Wald, Waldbewirtschaftung, Wildtierschutzgebiete und Revitalisierungen. Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Engelberg beträgt das Umsatzvolumen für die entsprechenden Arbeiten bis 2019 voraussichtlich CHF 3'060'000.00. Gemäss der kantonalen Forstverordnung setzt die Gewährung eines Bundes- und Kantonsbeitrages voraus, dass die Gemeinde einen Beitrag von drei bis zwanzig Prozent an die forstlichen Massnahmen leistet. Unter diesem Hintergrund genehmigte der Einwohnergemeinderat für die Jahre 2016 bis 2019 Gemeindebeiträge in der Höhe von insgesamt CHF 256'000.00.
- Die **Pistenmaschine für den Loipendienst** mit Jahrgang 2003 müsste mit einem Partikelfilter nachgerüstet werden. Aufgrund der 7000 Betriebsstunden, welche diese Maschine aufweist, lohnt sich eine Nachrüstung nicht mehr und daher entschied der Einwohnergemeinderat, eine Ersatzanschaffung zu tätigen. Der Einwohnergemeinderat genehmigte nun die Ausschreibungsunterlagen und beauftragte das Bauamt, das Verfahren gemäss dem Submissionsgesetz durchzuführen.
- Die bestehende **Luftentfeuchtungsanlage im Sporting Park** muss aufgrund ihres hohen Alters (30-jährig) erneuert werden. Ein Defekt der Anlage kann zur sofortigen Stilllegung der ganzen Anlage, insbesondere der Eishalle, führen. Für dieses Vorhaben ist mit Kosten von CHF 120'000.00 zu rechnen. Der Einwohnergemeinderat genehmigte die Kosten und beauftragte die Liegenschaftsverwaltung, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Beschlüsse, welche schutzwürdige Interessen beinhalten oder ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, werden an dieser Stelle nicht veröffentlicht.

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **14. März 2016** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohner-

GEMEINDE-INFO

gemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Benediktinerkloster Engelberg, Benediktinerkloster 1, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Restaurierung/Sanierung Kapelle zum Heiligen Kreuz
Ort	Parzelle Nr. 976, Grafenort, GB Engelberg
Zonen	Landwirtschaftszone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung	Raumplanerische Ausnahmebewilligung

Überarbeitetes Campinggesetz vom 1. März 2015

Seit 1. März 2015 ist das überarbeitete Gesetz über das Campieren in Kraft. Grundsätzlich wird darin das Campieren ausserhalb eines Campingplatzes verboten. Jedoch ist es neu gemäss Art. 8 des Campinggesetzes möglich im ganzen Kanton für eine Nacht ausserhalb eines Campingplatzes zu campieren. Gemäss Botschaft des Regierungsrats zu einem Gesetz über das Campieren muss für die einmalige Benutzung eines Grundes ausserhalb des Campingplatzes das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen, sofern dies vorausgesetzt werden kann. Weiter ist in der Botschaft festgehalten, dass es sich um Übernachtungen von Touristen handelt, welche bezüglich der Weiterreise in Ausnahmesituationen wie Übermüdung, Unwohlsein usw. gelangen.

Keine Bewilligungen ausserhalb des Campingplatzes

Die neue Regelung gemäss Art. 8 im überarbeiteten Campinggesetz ist für Engelberg jedoch problematisch, da "Wildcampierer" nicht von der Beherbergungsgebühr oder der Tourismusförderungsabgabe erfasst werden. Ebenfalls ist der Einwohnergemeinderat der Ansicht, dass Engelberg kein Durchreiseort ist, wo man zum Beispiel infolge Übermüdung unerwartet anhalten muss. Der Einwohnergemeinderat hat daher an der Sitzung vom 24. Februar 2016 beschlossen, Gesuche um Benützung des Landes der Einwohnergemeinde Engelberg für das sogenannte Wildcampieren nicht zu bewilligen. Wer in Engelberg übernachten möchte, soll entweder ein Hotelzimmer nehmen oder einen Platz auf dem Campingplatz mieten.

Kontrollen durch Kantonspolizei Obwalden

Die Kantonspolizei Obwalden kontrolliert Campinggäste ausserhalb des Campingplatzes und verlangt eine Bestätigung des Grundeigentümers. Liegt keine Bestätigung

vor, werden die Gäste an den Campingplatz Eienwäldli verwiesen. Wiederholungstäter werden wegen zuwiderhandeln gegen das Campinggesetz gebüsst.

Der Feuersalamander – Lurch des Jahres 2016

Die Verbreitung des Feuersalamanders ist im Kanton Obwalden wenig bekannt. Der Feuersalamander gehört zu den Amphibien, welche alle gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt sind. Um den Gefährdungsgrad dieser Art einzuschätzen, sowie gezielte Schutzmassnahmen abzuleiten, ist eine solide Datengrundlage unerlässlich. Im Auftrag des Kantons betreuen wir den öffentlichen Aufruf für Meldungen aus der Bevölkerung.



Foto: Andreas Meyer (karch)

Bevorzugter Lebensraum und beste Beobachtungszeit

Der Feuersalamander wird bis zu 20 cm lang und ist mit seiner auffälligen Färbung (gelb/schwarz) unverwechselbar. Der Wald ist sein typischer Lebensraum. Gelegentlich ist er auch in Gärten zu finden. Die beste Beobachtungszeit dauert von Februar bis Mitte Juni. Die Weibchen legen ihre Larven bevorzugt in Waldbäche ab. Während mehreren Monaten entwickeln sich die Larven zum adulten Feuersalamander.

Möchten Sie mithelfen, die Datengrundlage des Feuersalamanders zu verbessern? Dann melden Sie bitte sämtliche Beobachtungen (auch Funde von Vorjahren) mit den folgenden Angaben:

- Name/Vorname/Adresse/Telefonnummer der Beobachterin/des Beobachters
- Datum/Uhrzeit
- Anzahl erwachsene Tiere (Totfunde separat notieren)
- Fundort: Koordinaten angeben *oder* auf Karte einzeichnen *oder* genau beschreiben
- Standort: Wald/Wiese/Strasse (Asphalt)/Weg/Umgebung Haus, Garten/Bachnähe /usw.

Die Meldungen bis Ende Juni 2016 schriftlich oder telefonisch senden an:
UTAS AG Büro für Natur, Landschaft und Siedlung | Brünigstrasse 64 | 6074 Giswil
E-Mail: info@utas.ch | Tel.: 041 675 26 60

Auslosung: Alle MelderInnen nehmen automatisch an einer Verlosung teil. Drei GewinnerInnen erhalten ein Fachbuch zum Feuersalamander.
